

## Mitteilung

### Grundsätze zur Übernahme von Kindertagesstätten in kirchliche und diakonische Trägerschaft

Vom 14. Mai 1999 (ABl. 1999 S. A 87)

Die Landessynode hat auf ihrer Herbsttagung 1998 angesichts der guten und segensreichen Arbeit kirchlich und diakonisch getragener Kindertagesstätten die Gemeinden ausdrücklich ermutigt, weiterhin Möglichkeiten zur Übernahme von Kindertagesstätten zu prüfen und ggf. wahrzunehmen. Ziel sollte sein, Kindertagesstätten mit christlichem Profil aufzubauen.

Aus Gründen der Trägervielfalt und mitunter auch aus Kostengründen werden immer wieder von Kommunen Kindertagesstätten in kommunaler Trägerschaft zur Übernahme durch freie Träger ausgeschrieben.

Die Kirchgemeinden wie die Diakonischen Werke der Kirchenbezirke sollten prüfen, ob und inwieweit sie zur Umsetzung ihres Gemeindeaufbaukonzeptes solche Einrichtungen übernehmen und als evangelische Kindertagesstätten führen können.

Die Absicht zur Übernahme eines Kindergartens erfordert theologisch-konzeptionelle, sozialpolitische, wirtschaftliche, personelle und rechtliche Vorüberlegungen.

Materialien für Vorüberlegungen, gesetzliche Grundlagen und Rahmenbedingungen für die Arbeit in kirchlichen und diakonischen Kindertageseinrichtungen können im Referat Kindertagesstätten des Diakonischen Amtes abgerufen werden. Das Referat Kindertagesstätten im Diakonischen Amt berät interessierte Kirchgemeinden zu allen Einzelfragen im Auftrage des Landeskirchenamtes.

Bei Übernahmeabsicht sind entsprechende Vorlagen, Nachweise, Pläne und Entwürfe zur Genehmigung dem Landeskirchenamt vorzulegen:

1. Erarbeitung und Vorlage einer Konzeption für die evangelische Kindertagesstätte unter Einbeziehung von Eltern und mit Bezug auf das Gemeindeaufbaukonzept der Kirchgemeinde.

## 2.3.2 Evangelische Kindertagesstätten ÜbernahmeRL

---

2. Überprüfung, Abklärung mit dem Jugendamt und der örtlichen Behörde und Nachweis des Bedarfes an Kindergartenplätzen entsprechend des Bedarfsplanes im Einzugsgebiet der Kommune bzw. Nachweis der gegenwärtigen und zukünftigen Auslastung.
3. Prüfung der Eignung des Personals und Personalplanung entsprechend dem Personalschlüssel nach dem Sächsischen Kindertagesstättengesetz (SächsKitaG) – Novelle August 1996, nach der Fachkräfteverordnung und entsprechend dem landeskirchlichen Mitarbeitergesetz (LMG) vom 26.03.1991 besonders §§ 3 und 4 (Kirchenmitgliedschaft von Mitarbeitern).
4. Finanzierungskonzept mit Kosten- und Finanzierungsplan entsprechend SächsKitaG

Bei Einhaltung des Personalschlüssels beträgt die Kostenerstattung durch den Freistaat Sachsen, die Kommune und durch die Elternbeiträge 95%. Sofern der Träger seine Nichtleistungsfähigkeit nachweist, kann der Eigenanteil von derzeit 5% gemäß § 14 Abs. 9 SächsKitaG durch die Kommune erstattet werden.

Nicht-Leistungsfähigkeit des Trägers liegt vor, wenn der Eigenanteil nicht durch die Allgemein- und Verwaltungskostenzuweisung und sonstige Einnahmen finanziert werden kann. Dies ist durch das *Bezirkskirchenamt*<sup>\*</sup> zu bestätigen.

5. Nachweis der Überprüfung der Bausubstanz bzw. des Freigeländes entsprechend der gesetzlichen Grundlage, Nachweis über die Möglichkeit eines Trägerwechsels und die Erlangung der Betriebserlaubnis beim Jugendamt bzw. Landesjugendamt gemäß § 47 Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG).
6. Einreichung der Konditionen und Vorlage eines genehmigungsfähigen Vertrages zwischen Kommune und zukünftigen Träger.

Diese Unterlagen sind über den Dienstweg im Landeskirchenamt einzureichen, das die Zustimmung zum Trägerschaftswechsel durch die Kirchgemeinden beschließt.

---

\* Zuständig ist gemäß § 1 Absatz 1 i.V.m. § 2 Absatz 2 Regionalkirchenämtergesetz ab dem 1.1.2008 das Regionalkirchenamt.